

Satzung Bürgerhilfeverein Nortorfer Land e.V. (BHV)

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Bürgerhilfeverein Nortorfer Land e.V. Er hat seinen Sitz in Groß Vollstedt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein dient insbesondere der Unterstützung von Personen, die auf die Hilfe anderer angewiesen sind, also der Förderung der Altenhilfe nach § 52 Nr. 4 und der Förderung mildtätiger Zwecke nach § 53 AO. Ergänzend zu und in Abstimmung mit den jeweils bestehenden sozialen Einrichtungen der Kirchen, Kommunen, Verbänden und Gruppen initiiert, fördert, errichtet und führt er Leistungsangebote im Dienste der Lebensqualität vor allem älterer und bedürftiger Menschen. Er fördert das bürgerschaftliche Engagement zu Gunsten dieser Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch z.B. folgende Maßnahmen für den o.g. Personenkreis:

- Begleitung bei Behördengängen, Arztbesuchen, Besorgungen
- Hilfe im Haushalt z. B. im Krankheitsfall, nach Entlassung aus dem Krankenhaus, nach Unfall
- Hilfe bei der Gartenpflege
- Besuchsdienste
- Veranstaltungen zur Förderung des dörflichen Zusammenhalts und der Kultur im ländlichen Bereich insbesondere zum Zwecke der Teilhabe älterer Menschen am öffentlichen Leben, z.B. gemeinsame Mahlzeiten, Theater- oder Konzertbesuche, Spielenachmittage
- Hilfen beim Schriftverkehr, bei Smartphone, Tablett oder Notebook
- Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge oder Schulungen mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfsleistungen sicherzustellen.

Für die verschiedenen Interessen können Sparten gebildet werden.

§ 3 - Haushaltsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie werden im Wesentlichen aufgebracht durch Beiträge, Ersatzleistungen, Spenden, öffentliche und private Zuwendungen.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist in Textform zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der Antragstellerin / dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod. Erlischt die Mitgliedschaft durch Tod, kann ein Erbe die Fortsetzung der Mitgliedschaft beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, oder wünscht der Erbe keine Fortsetzung der Mitgliedschaft, sind Guthaben von Verstorbenen entsprechend den satzungsmäßigen und gesetzlichen Bestimmungen zu erstatten.

- b) freiwilligen Austritt. Ein gezahlter Mitgliedsbeitrag wird nicht erstattet.
- c) durch Ausschluss bei satzungswidrigem Verhalten des betreffenden Mitgliedes. Hierzu ist ein Beschluss von 2/3 der Mitgliederversammlung erforderlich.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß 2 b) oder 2 c) werden Guthaben auf Wunsch erstattet oder auf ein vom Mitglied bestimmtes anderes Mitglied übertragen.

§ 5 - Beiträge

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins. Die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 - Mitgliederversammlung

1. Jährlich einmal hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Vorstand bestimmt, wer die Sitzung leitet. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, leitet die oder der Vorsitzende die Mitgliederversammlung, andernfalls die oder der stellvertretende Vorsitzende. Eine Protokollführerin oder ein Protokollführer ist zu benennen.
2. Außer den ihr durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Befugnissen hat die ordentliche Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - c) Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüferinnen/-prüfern für das laufende Geschäftsjahr. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
 - e) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag, den Wert der freiwilligen Zeitleistung und über neue bzw. aufzugebende Aktivitäten,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens 25 % der Vereinsmitglieder unter Vorlage einer schriftlichen Begründung verlangen oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.
4. Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder 4 Wochen vor der Versammlung in Textform oder auf Wunsch elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Anträge der Mitglieder sollten mindestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
5. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf nicht erschienene Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt oder durch ein Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung und zwar auch zur Änderung des Satzungszwecks, oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich.
7. Für jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Verfasserin/dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben ist.

§ 8 - Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens aus 5 Mitgliedern. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wählt die Mitgliederversammlung die oder den Vorsitzenden, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter sowie einen Kassenwart oder eine Kassenwartin. Diese bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er regelt die Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung. Zu den Sitzungen ist in der Regel 10 Tage vorher schriftlich oder auf Wunsch elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erschienen ist.
3. Die Mitgliederversammlung kann auch vor Ablauf der Amtszeit eines Vorstandes einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. Diese scheiden sofort aus ihrem Amt aus.
4. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
5. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist, darunter der Protokollführer/in dem Protokollführer. Diese Niederschrift ist umgehend allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden.
6. Der Vorstand kann einzelne Personen oder Personengruppen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betreuen.

§ 9 - Vergütungen

1. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
2. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Ziffer 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 10 - Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern u.a. folgende Daten erhoben:

- Name
- Vorname
- Wohnanschrift
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Geburtsdatum
- Kontoverbindung

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft zur Zweckerreichung des Vereins gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) verarbeitet und gespeichert.

Die Daten werden nur vom Kassenwart für die Abrechnung der Dienstleistungen sowie die Kontaktdaten durch den Vorstand für die Kommunikation mit den Mitgliedern genutzt. Der Vorstand informiert die Mitglieder rechtzeitig über Vereinsangelegenheiten oder gibt Informationen weiter, die für die Mitglieder von Interesse sein können, und nutzt dafür die Kontaktdaten. Jedes Mitglied kann dieser Verwendung jederzeit widersprechen. Die Daten eines ausgetretenen Mitglieds werden spätestens im auf den Austritt folgenden Jahr gelöscht.

§ 11 - Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Nortorfer Land, die es ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

2. Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas Anderes mit Stimmenmehrheit bestimmt. Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinschaftlich.

Groß Vollstedt, den 04.02.2025

A. Prellmann

R. E.

H. Büning

B. Sebold

E. Christopher

S. Kippe
Gertud Kippe

F. E.

O. D.

S. Wollmer

Peter Jenz

Seite 2 von 2